

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Mittwoch den 21. Februar 1849.

Stück 15.

Bekanntmachungen.

In Folge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die dem Regierungs-Supernumerar D r o v s übertragene Controlle des Rentamts rücksichtlich der Einnahmen und Ausgaben desselben aufgehoben und der Protocollführer D o r n zur selbstständigen Annahme der Rentamtsgefälle autorisirt worden ist.
Merseburg, den 13. Februar 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Sämmtliche Ortsbehörden des Merseburger Kreises weise ich hierdurch an, ungefümt zur Anfertigung der Stammlisten zu schreiten, zu diesem Behufe von den Herren Geistlichen die erforderlichen Extracte aus den Kirchen-Registern über sämmtliche in dem Jahre 1829 Geborenen männlichen Geschlechts sich zu erbitten, sodann die Stammlisten selbst darnach unter Beobachtung der bekannten gesetzlichen Vorschriften anzufertigen und solche spätestens bis zum 28. dieses Monats nebst den gedachten Extracten mir zu überreichen, widrigenfalls die Säumigen zu gewärtigen haben, daß die Stammlisten durch expresse Boten auf ihre Kosten abgeholt werden.

Bei dieser Arbeit ist überall nach Vorschrift des §. 1. der Instruction vom 13. April 1825 (Amtsblatt 1825 S. 221. seq.) zu verfahren, wobei ich noch auf folgendes besonders aufmerksam mache.

Zur Aufnahme in die Stammliste nach alphabetischer Folgenreihe ihrer Namen, jede Abtheilung für sich, kommen:
A. alle diejenigen, welche in den Jahren 1825, 1826, 1827 und 1828 im Orte selbst geboren sind, sowie diejenigen, welche in diesen Jahren zwar auswärts geboren sind, deren Eltern jedoch im Orte wohnen und alle, die sich nur zur Zeit als Diensthöten, Lehrburschen, Gesellen, oder in anderer Weise daselbst aufhalten, sofern sie nicht bei früheren Aushebungen zur Einstellung gekommen sind, keine sonstige definitive Entscheidung erhalten haben, auch von den künftigen Stellungen nicht ausdrücklich entbunden worden sind. Ueber die früheren Stellungen vor auswärtigen Militair-Commissionen haben die Militairpflichtigen die vorschriftsmäßigen Stellungs-Atteste vorzulegen, und die Ortsbehörden müssen dieselben der betreffenden Stammliste beifügen.

B. Alle diejenigen, welche vom 1. Januar bis zum letzten December 1829 geboren worden sind, und sich daselbst aufhalten. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die auswärts Geborenen zu richten, damit derartige Personen nicht übergangen werden. Es ist daher nach solchen Individuen die genaueste Nachfrage in jeder Familie des Orts zu halten und in Fällen, wo Zweifel über die Alters-Angaben obwalten oder letztere nicht mit Zuverlässigkeit gemacht werden können, die Vorbringung der Geburtscheine zu erfordern.

Besonders ist wegen der auswärts Geborenen, außer der sorgfältigen Nachfrage, auch die nach §. 1. der obgedachten Instruction zu erlassende Aufforderung zur Meldung, worin der Meldungsstermin zugleich zu bestimmen, ungefümt an geeigneten Stellen auszuhängen.

Bei den auswärts geborenen Individuen muß auch der landrätliche Kreis, aus welchem dieselben zugezogen, in der Stammliste mit aufgeführt werden. Nicht weniger wird erwartet, daß die Ortsbehörden überall in Colonne 10. der betreffenden Stammliste angeben, wo sich die Eltern der Militairpflichtigen zur Zeit aufhalten und in Colonne 8. noch bemerken, welchem Stande oder Gewerbe die Militairpflichtigen angehören.

Endlich sind alle im militairpflichtigen Alter stehenden und in den Jahren 1825 bis 1829 einschließlich geborenen Männer verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Behörde des Orts, wo sie sich befinden, zur Aufnahme in die Militairlisten zu melden, widrigenfalls dieselben, wenn sie übersehen und nicht mit zur Kreisrevision herangezogen werden sollten, nicht nur aller Reclamationsgründe wegen häuslicher Verhältnisse verlustig gehen, und ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt werden, sondern auch Strafe zu gewärtigen haben.

Ebenso werde ich die Ortsbehörden ohne Nachsicht in Strafe nehmen, wenn ich späterhin in Erfahrung bringen sollte, daß sie der vorstehenden Verfügung nicht mit gehöriger Genauigkeit und Sorgfalt nachgekommen sind.
Merseburg, den 19. Februar 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Das Soester Kreisblatt enthält folgendes Schreiben des vormaligen Staatsministers von Bodelschwingh an seine Wahlmänner:

Durch den Königlichen Herrn Wahl-Kommissarius bin ich benachrichtigt, daß die Wahlmänner des Soester Wahlbezirks mich zum Deputirten für die 2. Kammer unserer Stände gewählt haben.

Mit keinem Wort, mit keinem Buchstaben habe ich mich um diesen Auftrag beworben; er erscheint daher als der Ausdruck des freiesten Vertrauens meiner lieben Vandleute. Indem ich den Auftrag mit herzlichem Danke annehme, verspreche ich, alle meine Kräfte aufzubieten, um dieses Vertrauen zu rechtfertigen.

Derjelbe Wahlpruch, mit welchem ich vor 36 Jahren als Jüngling auf den Feldern von Lügen, Baugen, an der

Kagbach und bei Leipzig für des Vaterlandes Freiheit und Ehre focht, und mit welchem ich, als alter Wehrmann, freudig noch einmal den Degen ziehen würde, wenn der König zu des Vaterlandes Vertheidigung sein tapferes, siegesgewohntes Heer unter die Waffen rufen sollte, derselbe Wahlspruch wird mich auch in den, vielleicht heißen, geistigen Kampf begleiten, dem ich jetzt entgegen gehe; er heißt:

„Mit Gott für König und Vaterland.“

„Mit Gott.“ Ueber dem Eingange meines Hofes steht seit mehr als 200 Jahren der Spruch:

Wer Gott vertrauet,
Hat wohl gebauwet,
Wenn Gott nicht bewachtet das Hus,
Wachen alle Wächter umme — sus.

So dachten meine Vorfahren, so denke auch ich.

Und was von der Wohnung der Einzelnen gilt, das gilt auch von dem großen Bau des Vaterlandes, unter dem 16 Millionen Preußen, geschützt vor äußeren und inneren Stürmen, wohnen sollen. Nur das Werk gedeiht, was in Hinblick auf Gott im Vertrauen zu ihm begonnen und fortgeführt wird; darum wende ich zu so ernstem Werke, als mir jetzt bevorsteht, meine Augen zu dem Allmächtigen empor, und erliche von Ihm, daß er mein schwaches Wirken segnen möge! „Für den König.“ Wir alten Markaner haben die Liebe zu unserm preussischen Königshause mit der Muttermilch eingesogen, die sieben Jahre der Fremdherrschaft haben sie nicht erschüttert, vielmehr geläutert und gestählt; keine Stürme der Zeit werden sie uns rauben; diese Liebe wird mit uns begraben werden. Darum ist mir der Kampf für den König eine Lust! Aber nicht bloß deshalb werde ich den Kampf mit des Königs Feinden, wo sie mir begegnen, aufnehmen, sondern auch deshalb, weil mich die Geschichte lehrt, daß Preußen unter seinen Königen und durch seine Könige groß und stark geworden ist; im Vergleich zu seinem Umfange, seiner Einwohnerzahl, seinen materiellen Hilfsmitteln größer, als irgend ein anderes Land der Erde. Dessen sollen wir stets in Dankbarkeit eingedenk sein und darnach trachten, uns den König nicht nur, sondern auch ihm die Kraft zu erhalten, daß er unser Schutz und Schirm in Gefahr, unser Führer auf dem Wege des Ruhmes und der Ehre sein könne! „Fürs Vaterland.“ Der König hat dem Bau des Vaterlandes durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. eine neue Grundlage gegeben; das preussische Volk hat solche vom Niemen bis zur Saar mit Freuden begrüßt. Diese Urkunde und das Vertrauen meiner Wähler führen mich in die Versammlung, welche berufen ist, zuerst die dem Volke verlienen, wichtigen Rechte auszuüben. Ein ehrenvoller Beruf — ein Beruf von der höchsten Wichtigkeit für die Zukunft des Vaterlandes! In Erfüllung desselben werde ich vorzugsweise dahin streben, diese Grundlage zu befestigen, damit volles Vertrauen zu der Sicherheit des vaterländischen Baues wiederkehre, dessen Erschütterung große Opfer gekostet hat. Wer an dieser Grundlage rüttelt, wer sie in Frage stellt, die darin verzeichneten wesentlichen Rechte der Krone oder des Volkes antasten will, gegen den werde ich den Kampf aufnehmen als einen Kampf „fürs Vaterland.“ — Mein Streben wird dahin gerichtet sein, daß die gemeinsamen Lasten mit gleichen Schultern getragen, d. h. daß den Starken viel, den Schwachen wenig aufgebürdet werde, daß Preußens alter Wahlspruch „Jedem das Seine“ in ungeschwächter Kraft fortlebe, daß die Gesetze überall mit Nachdruck gehandhabt werden, und den Frebler die gerechte Strafe treffe.

Doch auch über mein preussisches Vaterland hinaus

wendet sich mein Blick zu dem großen deutschen Vaterlande. Ich stimme freudig ein in Vater Arnolds Worte:

„O nein, o nein!

„Mein Vaterland muß größer sein.“ —

Aus voller Ueberzeugung werde ich für jede Maßregel stimmen, welche — sei sie auch mit Opfern verknüpft, alle deutschen Brudervölker innigst verbindet, welche geeignet ist, durch Deutschlands festgeschlossene Einigkeit Deutschlands Größe zu schaffen. — Nicht daß Preußen in Deutschland untergehen solle, sondern damit ein starkes Preußen, innigst mit den übrigen deutschen Stämmen verbunden, ein einiges, starkes Deutschland schaffen helfe! Die Mehrzahl meiner Wähler gehört dem Bauer- und Handwerkerstande an, darum werde ich es für Pflicht erachten, mich ihrer Interessen vorzugsweise anzunehmen, wenn sie in besondere Frage kommen sollten. Doch wird dies kaum der Fall sein, wenn die Ständeversammlung mit mir die Ueberzeugung theilt, daß der Leib nur gedeihen könne, wenn alle Glieder kräftig sind, und daß die Glieder verklümmern müssen, wenn der Leib siecht. Was dem Ganzen frommt, das frommt dem Einzelnen, und die Wohlfahrt der Einzelnen führt zur Blüthe des Ganzen.

Und damit Gott befohlen.

Belmeide, den 9. Februar 1849.

gez. Ernst v. Bodenschwingh.

Friedrich Wilhelm IV., deutscher Kaiser.

Wir leben nicht mehr in einer Zeit der Ahnungen, Vorbedeutungen und der himmlischen Constellationen, indeß dürfte es doch nicht unangemessen seyn, die Erinnerung eines freilich jetzt schon verstorbenen Mannes, seine Hoffnungen und seine Wünsche, hier mit wenigen Worten aufzubewahren.

Bei der feierlichen Taufhandlung, welche an des jetzt regierenden Königs Majestäät in dem Palais des damaligen Kronprinzen, nachherigen Königs Friedrich Wilhelm III., am 28. October 1795 vollzogen wurde, speisten die Anwesenden an zwei Tafeln. An der zweiten Tafel, von 40 gedeckten, machte der Hofmarschall v. Massow die Honneurs. Bei dieser Gelegenheit führte das Gespräch mehrere Gäste auf die Zukunft Preußens, und man äußerte, daß es einst an der Stelle Oesterreichs die Führung des gemeinsamen Vaterlandes übernehmen werde. Da erhob sich einer der Gäste, holte den jungen Prinzen aus der Wiege herbei und zeigte ihn den Anwesenden mit dem Ausrufe: Es lebe der künftige deutsche Kaiser! Alle Anwesende schlossen sich diesem Rufe mit einem begeisterten Lebehoch! an.

Der prophetische Diener mußte in der Folgezeit Preußens Sturz sehen, und äußerte damals: Mit dem deutschen Kaiserthum steht es schlimm; aber er erlebte auch noch seine Erhebung, und mit dieser wuchsen auch seine Hoffnungen wieder, die er bis an sein Ende festgehalten hat. Ein treuer Dhrzenzeuge kann noch heute von den bestimmten Aeußerungen des im Jahre 1817 verstorbenen Urhebers jener Scene Bericht erstatten.

Fürst Leiningen, *)

der treueste Mundschent.

In München vor dem Königsschloß

Da braust es wie ein Meer,

*) Bekannt durch sein freimüthiges Schreiben, welches er im März v. J., in der Zeit der drohendsten Stürme, als das Vertrauen des Landes in die Regierung auf das Tiefste erschüttert war, an König Ludwig von Baiern richtete und welches durch die unerhörtene Darstellung der Gefahr, in welcher die Krone und das Vaterland schwebte, den König nach hartnäckigem Widerstreben endlich bewog, den Wünschen des bayerischen Volks nach einer zeitgemäßen Reform der Verfassung nachzugeben.

Es strömt das Volk mit mächt'gem Troß
Von allen Seiten her,

Zum König ström's, der bleich und matt
Auf dem Altan zu sehn;
Was ihm sein Volk zu sagen hat,
Er will es nicht verstehn.

„Holt meine Kuirassire her,
Pflanz mir Kanonen auf,
Sie sollen mir dies wilde Meer
Wohl hemmen in seinem Lauf!“

Doch war das Volk wie Meeresfluth,
Zegt wächst es zum Orkan,
Zu reizen es in seiner Wuth,
Scheint Keinem wohl gethan.

Doch Keiner tritt zum König hin,
Zu sagen, was Jeder meint,
Und bitterlich die Königin
Mit ihren Kindern weint.

Da treibt es eines Fürsten Herz
Von echter, deutscher Art,
Daß er des Volkes tiefen Schmerz
Dem König offenbart.

Er denkt: es gilt mein Vaterland,
Und meines Königs Haus,
Das nur der Wahrheit starke Hand
Bewahrt vor Schmach und Graus!

Und in des Augenblickes Gluth
Er taucht die Feder tief
Und schreibt mit seines Herzens Blut
Dem König einen Brief.

Drin steht kein Wörtlein, leer und hohl,
Voll schmeichlerischem Schein,
Er schenkt, der treuste Mundschenk wohl,
Dem König klaren Wein.

Und wie den Brief der König liest,
Da wird das Herz ihm weich,
Und seine bestre Thräne fließt,
Gerettet ist — Kron' und Reich! —

So rettete auch Preußenland
Der Wahrheit klarer Wein,
Doch schenkt ihn sich mit fester Hand
Sein König selber ein.

Und wie den Becher er geleert
Bis auf den letzten Grund,
Da ward ihm, was sein Herz begehrt,
Noch zu derselben Stund':

Sein Volk noch jüngst voll Ungestüm
Ihm abgewandt mit Schmerz,
Es öffnete zur Stunde ihm
Sein ganzes treues Herz. —

Bekanntmachungen.

Edictal-Citation.

Nachdem durch Verfügung vom 2. d. Mts. über das Vermögen des Mühlenbesizers Schmidt zu Rahnitz der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf

den 8. März 1849, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Lerche anberaumten Liquidations-Termine persönlich, oder durch gehörig legitimirte, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu wählende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ih-

ren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Als Bevollmächtigte werden die Herren Justiz-Commissarien Wagner, Grumbach und Klitzhardt hierselbst vorgeschlagen.

Merseburg, den 23. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht,
Abtheilung für Subhastations- und Creditfachen.

Bekanntmachung.

In der Mühlenbesizer Schmidtschen Concurs-Sache sollen die dem Gemeinschuldner gehörenden Möbel, Haus-Wirthschafts-Geräthe, Betten, Wäsche, Kleider, Superintarientenstücke u. s. w. im Wege der Auction in termino den 12. März e., von Vormittags 9 Uhr ab, und folgende Tage, im Schmidtschen Mühlengute zu Rahnitz gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 12. Februar 1849.

Königl. Land- und Stadtgericht,
Abtheilung für Subhastations- und Creditfachen.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 22. Februar sollen die zur Thüring. Eisenbahn gehörigen Ländereien in Flur Merseburg mehrjährig verpachtet werden. Vormittags 9 Uhr wird an der Oden-dorfer Feldgrenze begonnen und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Weißensfels, den 19. Februar 1849.

Der Abtheilungs-Ingenieur Simon.

Holz-Verkauf

in der

Oberförsterei Schkeuditz.

Montag den 26. Februar e., von 9 Uhr Morgens ab kommt der Rest der in dem diesjährigen Schlage des Unterforsts Schkeuditz im verschlossenen Holze am Sixt- und Domholz aufgearbeiteten Holzsortimente, bestehend in circa

11 Eichen-Rugholzstücken	10—20' lang und 12—40" stark,
35 Rüstern	dergl. 12—30' = = 7—19" =
9 Buchen	= 9—16' = = 8—17" =
7 Birken	= 27—54' = = 6—10" =
4 Ellern	= 15—21' = = 8—17" =
8 Linden	= 12—24' = = 11—17" =
4 Pappeln	= 21—27' = = 11—13" =
88 Äspen	= 12—36' = = 6—17" =

6 Klastern Eichen = Böttcherholz,

20 = Brennholz,

76 = Rüstern und Buchen dergl.,

8 = Ellern und Linden dergl.,

30 = Äspen dergl.,

56 Schock Rüstern =, Eichen =, Buchen = Abraum,

52 = Äspen =, Linden =, Ellern dergl.,

20 = gemischt langes Unterholz,

zum meistbietenden öffentlichen Verkauf an Ort und Stelle. Das Material liegt $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde von Schkeuditz entfernt und wird Kauflustigen auf Verlangen vorher angewiesen durch den Herrn Förster Köbring hierselbst.

Schkeuditz, den 19. Februar 1849.

Der Oberförster Mechow.

Mobilien-, so wie Niemer- & Sattlerwaaren-
Auction in Merseburg.

Mittwoch den 28. Februar und Donnerstag den 1. März e., von früh 9 Uhr an, sollen auf hie-

figem Rathskeller Ortsveränderungshalber die fast sämmtlich neuen und bedeutenden Riemer- und Sattlerwaaren des Herrn Riemermeisters Weniger hier, bestehend in Sätteln, Reitzeugen, Dreusen, Ackergeschirr, verschiedenen Peitschen, Koffern, Jagdtaschen, Schrotbeutel, Reise- und Geldtaschen, Schellengeläute u. d. m., sämmtliches Werkzeug, 1 Arbeitstisch mit 7 div. Kästen, 1 Glashrank u. s. w., so wie sämmtliche hellpolirte Meubles und sonstiges Haus- und Wirtschaftsgeschirr u. s. w. meistbietend, gegen sofortige baare Bezahlung, versteigert werden. Die fertigen Riemer- und Sattlerwaaren kommen Mittwoch den 28. Februar und die Meubles und Hausgeräthschaften Donnerstag den 1. März c. zur Versteigerung.

Merseburg, den 18. Februar 1849.

Blindfleisch, Auct. Commiss. und Taxator.

Verkauf einer Schmiede.

In Rippach bei Weissenfels, wodurch die Frankfurter Chaussee führt, soll die daselbst befindliche Schmiede, neben dem Gasthose liegend, nebst einer Hufe Feld und einer Wiese, öffentlich verkauft werden. Das Nähere bei dem Verkäufer.

Verkauf. Ein noch ganz neuer vierräderiger **Höckerwagen** mit eisernen Achsen steht billig zu verkaufen beim Deconom **Friedrich Schmidt** in Lützen.

Verdingung. Der Bau eines Schützenhauses hier soll Montag den 26. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus durch Minderforderung verdingen werden. Hierzu fähige Bewerber können Zeichnung, Ausschlag und Bedingungen einsehen bei Unterzeichnetem.

Schaffstädt, den 13. Februar 1849.

Schier.

Logisvermuthung. Bei Unterzeichnetem ist ein sehr freundliches Logis mit Möbels an einen Herrn zu vermuthen und kann sofort oder auch zu Ostern bezogen werden.

Fr. Tegner in der Altenburg Nr. 651.

Logisvermuthung. Zwei Logis, ein jedes bestehend in Stube, Kammer, Küche und Holzstall, stehen zu vermuthen und zum ersten April zu beziehen, Vorwerk Nr. 424.

Logisvermuthung.

Eine Stube und Kammer ist an einen einzelnen Herrn oder Dame sofort oder auch vom 1. April d. J. ab zu vermuthen.

Alm.

Das Cigarren- & Taback-Lager

Heinrich Schulze jun.,

Entenplan Nr. 195.

ist gegenwärtig in lauter couranten Sorten auf das reichhaltigste assortirt und verabreicht bei möglichst billig gestellten Preisen nur gehörig abgelagerte Waare. Darunter eine große Parthie über 3 Jahr alte reine Pfälzer-Cigarren, und verkaufe solche mit 3 Thlr. pro Mille, 25 Stück 2½ Sgr., sehr schöne Märker-Cigarren 2½ Thlr. pro Mille.

Anzeige. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich künftigen Montag als den 26. d. M. von Osterfeld mit allen Sorten Tauben zurückkomme und von da ab alle Arten Tauben bei mir zu haben sind. Auch habe ich Kanarienvögel von sehr gutem Schlage, welche ich besonders empfehle und dieselben auf Probe gebe.

J. Sinje, Kerbmachermstr.
wohnt in der Vorwerk Nr. 455.

Großherzoglich Badisches Staats-Anlehen von fl. 14,000,000.

Ziehung am 28. Februar in Karlsruhe. Hauptgewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4 à fl. 2000, 13 à fl. 1000 u. s. w. Aktien à 1 Preuss. Thlr. empfiehlt das unterzeichnete Handlungshaus, unter Zusicherung der pünktlichsten Besorgung so wie der Einsendung der amtlichen Ziehungslisten nach stattgefundener Ziehung. Verlosungsplan gratis.

Moritz J. Stiebel,

Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. Der Verlosungsplan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

Eine neue Sorte

höchst gereinigte Cocos-Auß-Oel-Soda-Seife,

welche sich als vorzügliches Heilmittel gegen Hautschärken bewährt, empfiehlt in Stücken zu 2½ und 1¼ Sgr. nebst Gebrauchsanweisung als sehr preiswürdig

Gustav Lott am Markt.

Anzeige. Strohhüte zum Modernisiren, Waschen und Bleichen werden fortwährend angenommen und schnell und pünktlich besorgt von

Wilhelmine Werner,

wohnt bei dem Radlermeister Herrn Artus, dem Rathskeller gegenüber.

Die bereits angekündigte Ausführung des 1. Theils des Dratorium Paulus von Mendelssohn wird am Sonnabend den 24. d. M., Abends 7½ Uhr, im Schloßgarten-Salon stattfinden. Billets à 5 Sgr. und Texte à 1 Sgr. sind in den Wohnungen der Herren Dom-Syndicus Hunger, Cantor Poppel und in der des Unterzeichneten, so wie Abends an der Kasse zu haben.

Engel.

Concert-Anzeige.

Donnerstag den 22. Februar c. musikalische Abendunterhaltung in der Restauration des Bahnhofes, wobei auf mehrseitiges Verlangen die Traumbilder, Fantasie von Lampy für ganzes Orchester, zur Ausführung kommen. Anfang ½ 7 Uhr Abends.

Braun, Stadtmusikus.

Bekanntmachung. Ich mache hiermit bekannt, daß bei mir noch gute Braunkohlensleine aus der Rattmannsdorfer Schacht im Ganzen und einzeln zu haben sind.

Fischendorf, Vohnkutscher in Merseburg,
kleine Rittergasse.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 19. d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben zeige ich statt jeder besonderen Meldung hierdurch ergebenst an.

Begwitz, den 20. Februar 1849.

Reiffert.

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

Das neue Gewerbegesetz.

Damit dieses wichtige Gesetz, welches auf vielfach wiederholte Anträge des gesammten Gewerbebestandes Preußens unter dem 9. d. M. erlassen worden ist, unter den Handwerkern so viel als möglich bekannt und Gegenstand allseitiger Erwägung werde, geben wir davon unsern Lesern einen Abdruck. Denn was helfen die besten Gesetze, wenn sie nur in der den Meisten unzugänglichen Gesetzesammlung stehen und nicht auch in das Leben übergehen. Möge nur das neue Gewerbegesetz allen von ihm gehegten Erwartungen entsprechen und wesentlich zur Hebung unsers jetzt so gedrückten Gewerbebestandes beitragen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeinde-Vertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeignete Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26. 27. 29. 30. 34. 67. 70.) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Zünfte und Gesellen-Verbindungen, so wie von den auf Grund der §§. 168. 169. der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45. 56. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung durch Orts-Statuten festzusetzenden Bestimmungen. Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Zunftwesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten. Bei den in den §§. 28. 35. 36. 47. 49. bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirkes zu wählen. Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen. Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes notwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1.)

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade seyn und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrik-Inhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aussteht oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19.) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handelsreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen: 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, 2) welche in Concurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben, 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der

Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben, 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50. bis 52.) bestraft worden sind.

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben. Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerks-Geschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes seyn.

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören. Für die Handwerks- und für die Fabrik-Abtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahl-Versammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Commissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Commissarien. Jeder Commissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirkes hat die Communalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, feiert nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antworten. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Communalbehörde, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttagigen Frist zu schließen und dem Commissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Communalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen. Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Commissarius zwei Stimmen-sammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Commissarius, dem Stimmen-sammler und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorchriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8.) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen. Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Commissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt. Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus: a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder, und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber; b) aus der Abtheilung der Handtreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder. Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst aussteigen, durch das Loos bestimmt. Mit jedem ausstretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausstehenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Communal-Beamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren. Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den eben gedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu unter-

sagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspendirung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Verathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen betreffen, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller der beteiligten Abtheilungen. In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Voten, welche von dem Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Befoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Geschäftsrath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Befoldungen des Schriftführers und der Voten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungs- = Grundsätzen auszusprechen. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Communal- = Behörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbe- = Betrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs- = Commission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind: Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korbnauer, Pergamentler, Schuh- = und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Bentler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Sellar und Reißschläger, Wästenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Grob- = und Kleinböttcher, Drechsel aller Art, Kammacher, Korbschlechter, Töpfer, Glaser, Grob- = und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmied, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Keilenhauer, Radler und Siebmacher, Klempner, Schwerdfeger, Gürtler, Gold- = und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- = und Silberarbeiter, Gold- = und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- = und Ziegelbecker, Haus- = und Schiffs- = Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen- = Baumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe- = Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau- = Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs- = Zeugniß der Regierung nicht besitzen oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieses Gewerbe- = Betriebe ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23. genannten Gewerbe vorzuschreiben oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe- = Betriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbe- = Betriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerkern (§§. 23. 24. 26.) begriffenen Berichtigungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder vor dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbe- = Betriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Orts- = Statuten (§. 168. der Gewerbe- = Ordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrik- = Anstalten, sowie auf die Aufertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner- = Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Communal- = Behörde vorbehalten.

§. 31. Den Fabrik- = Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerks- = Gesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrik- = Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker- = Waaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Communal- = Behörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker- = Waaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerker- = Waaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Communal- = Behörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes zu erteilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu der nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meister- = Prüfung ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig: 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten. 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellen- = Prüfung (§. 36.) bestanden haben. 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings- = Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestanden Lehr- = und Gesellenzeit ablegen. Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

(Fortsetzung folgt.)